

Allgemeine Informationen
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen
Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-
Grundverordnung
im Bereich Stadtkasse des Fachbereichs Finanzen
und Controlling der Stadt Osnabrück

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Osnabrück
Fachbereich Finanzen und Controlling
Fachdienst Stadtkasse
Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
email: kasse@osnabrueck.de, Telefax 0541-323-2701

Beauftragte der Stadt Osnabrück für den Datenschutz:
Stadt Osnabrück
Fachbereich Recht und Datenschutz
Städtische Datenschutzbeauftragte
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
email: datenschutz@osnabrueck.de, Telefax 0541-3234331

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadtkasse führt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und das Forderungsmanagement für die städtischen Forderungen durch.

Der Zahlungsverkehr wird über das städtische Finanzverfahren SAP abgewickelt.

Als Vollstreckungsbehörde führt die Stadtkasse den Gesamtprozess der öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung mit Hilfe des Verfahrens ABIT phinAVV durch.

Öffentlich-rechtliche Forderungen können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens selbstständig durch die Stadtkasse Osnabrück als Vollstreckungsbehörde begetrieben werden. Privatrechtliche Forderungen werden mit Ausnahmen auf dem Wege des privatrechtlichen Mahnverfahrens begetrieben.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bilden die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -), das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG), die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (DVO-NVwVG), die Verwaltungskostenverordnung (VwVKostVO) und die Abgabenordnung (AO).

3. Art der gespeicherten Daten

Die Daten werden bei der Stadt Osnabrück dezentral in den Fachdienststellen erhoben.

Die Stadtkasse erfasst im Finanzverfahren SAP die Stammdaten der Kreditoren und Geschäftspartner. Gespeichert werden:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Adressdaten
- Bankverbindungsdaten

Die Daten zu den vorgenommenen Ein- und Auszahlungen (einschließlich des SEPA-Lastschriftverfahrens) werden im Finanzverfahren gespeichert. Ebenso die Mahnungsdaten und die erhobenen Nebeneinnahmen (Säumniszuschläge, Mahngebühren, Stundungszinsen, etc.).

In der Vollstreckungssoftware PHINAVV werden alle vollstreckungsrelevanten Daten in einer elektronischen Schuldnerakte zusammengeführt. Vorgefertigte Maßnahmen, ein umfangreiches Texthandbuch sowie eine automatisierte Berechnung von Gebühren und Auslagen helfen der Vollstreckungsabteilung, effektive Maßnahmen zu treffen und zeitnah Außenstände (fällige Forderungen) beizutreiben. Gespeichert werden:

Stammdaten der Partner (Schuldner, Drittschuldner)

Bankverbindungsdaten

Daten der vorgenommenen Ein- und Auszahlungen

Daten der durchgeführten Maßnahmen

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Interne Empfänger: die Mitarbeiter/innen der Stadtkasse, die die Zahlungsabwicklung und das Vollstreckungsverfahren durchführen und die Mitarbeiter/innen der Fachdienststellen, die die Forderungen und die Verbindlichkeiten in das Finanzverfahren einbringen.

Externe Empfänger: die Stadtkasse gibt Daten an andere Vollstreckungsbehörden im Rahmen von Einziehungsersuchen und an Drittschuldner im Rahmen von Forderungspfändungen weiter (Kreditinstitute, Arbeitgeber, Mieter, Gerichte, Gläubiger).

5. Dauer der Speicherung

Die Aufbewahrungsdauer der Daten im Finanzverfahren SAP ergibt sich aus § 41 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO).

Nach § 41 Absatz 2 werden die Unterlagen zehn Jahre lang aufbewahrt. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Vertretung über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabschluss folgt.

In der Vollstreckungssoftware können alle schuldnerbezogenen Daten über einen parametrisierbaren Reorganisationslauf gelöscht werden. Aber auch hier ist die gesetzliche Aufbewahrungsdauer aus § 41 KomHKVO einzuhalten.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht nicht, wenn die gesetzliche Aufbewahrungsdauer aus § 41 KomHKVO einzuhalten ist.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

(Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.